

Haushaltssatzung

der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2015 / 2016

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in seiner jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2015	2016
--	------	------

1. im **Ergebnishaushalt** mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der

ordentlichen Erträge auf	28.607.800 EUR	28.721.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	30.542.300 EUR	29.470.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	450.000 EUR	160.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.500 EUR	85.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der

Einzahlungen auf	30.437.900 EUR	29.910.900 EUR
Auszahlungen auf	32.353.800 EUR	30.873.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2015	2016
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.625.500 EUR	25.844.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.990.900 EUR	26.078.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.812.400 EUR	4.066.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.503.200 EUR	3.935.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	859.700 EUR	859.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 2.673.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2016 nicht festgesetzt. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 5


1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2015 / 2016 umzusetzen.

Guben, den 27.05.2015

festgestellt:


Fred Mahro
Allgem. Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

aufgestellt:


Björn Konetzke
Kämmerer